



Parkplatzordnung der Gartensiedlung Neugebäude

1. Diese Parkplatzordnung ist gültig ab 01.01.2025. Alle vorherigen Versionen, insbesondere die vom 01.01.2023, verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
2. Die Parkplätze auf der Krematoriumwiese und im Bereich des Grabelandes beim Weg 4 wurden der Gartensiedlung Neugebäude von der Gemeinde Wien in Form eines Prekariums zur Verfügung gestellt, das bedeutet auf jederzeitigen Widerruf und ohne weiteren Rechtsanspruch. Die Weitergabe an die Mitglieder obliegt der Vereinsleitung und unterliegt den gleichen Bedingungen: auf jederzeitigen Widerruf und ohne weiteren Rechtsanspruch. Die Vergabe erfolgt ausschließlich an ordentliche Mitglieder als natürliche Personen und ist der Person, nicht dem Los zugeordnet.
3. Im Moment sind alle Parkplätze vergeben, für weitere Interessenten hat die Vereinsleitung eine Warteliste eingerichtet und vergibt zurückgegebene Parkplätze in der Reihenfolge der eingelangten Anfragen. Dabei werden Mitglieder, denen selbst oder einem Mitglied auf gleicher Los Nummer bereits ein Parkplatz zugeordnet ist, hinter jene gereiht, an die noch keiner vergeben wurde. Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf die Vergabe.
4. Bei Übernahme des Parkplatzes ist das Einverständnis zur Parkplatzordnung schriftlich zu bestätigen. Ferner ist – sofern noch nicht vorher übergeben – ein Kontaktdatenformular („lila Zettel“) mit E-Mail Adresse und Telefonnummer abzugeben.
5. Der Parkplatzanspruch entfällt bei Verlust der Mitgliedschaft des Mitgliedes, dem er zur Verfügung gestellt wurde und fällt an den Verein zur weiteren Vergabe zurück. Er ist nicht übertragbar, auch nicht bei Verkauf, Verschenkung oder Vererbung des Loses.
6. Auch bei freiwilliger Rückgabe des Parkplatzes wird dieser von der Vereinsleitung entsprechend der Warteliste neu vergeben. Eine direkte Weitergabe des Anspruches an ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Siehe dazu auch Punkt 8.
7. Die Parkplatzgebühr in Form eines sogenannten „Anerkennungszinses“ dient vorwiegend der Deckung anfallender Betriebskosten. Die Höhe der Parkplatzgebühr wird von der Generalversammlung des Vereins festgesetzt und ist jährlich im Voraus zu bezahlen.
8. Die Benutzung des Parkplatzes ist nur jeweils dem Mitglied, an das er vergeben wurde, dessen Familienangehörigen, dessen Mieter und kurzfristig auch dessen Besuchern gestattet. Eine Weitergabe, ob gegen Bezahlung oder kostenlos, ist ausgeschlossen.
9. Die Parkplätze sind ausschließlich für PKW mit einer maximalen Breite von zwei und einer maximalen Länge von fünf Metern vorgesehen und dahingehend eingezeichnet. Ein Abstellen von LKW oder schweren Anhängern ist daher nicht zulässig. Einspurige Kraftfahrzeuge und leichte Anhänger, die eine Breite von zwei Metern nicht überschreiten, dürfen abgestellt werden.
10. Im abgestellten Fahrzeug, ausgenommen einspurige und Anhänger, ist die Parkplatzberechtigungskarte – wird von der Vereinsleitung ausgestellt und bei der Vergabe ausgehändigt – deutlich sichtbar zu hinterlegen. „Deutlich sichtbar“ bedeutet im Original und zur Gänze durch Frontscheibe oder Seitenscheibe beim Fahrersitz sichtbar. Zusätzliche Berechtigungskarten können bei Bedarf von der Vereinsleitung angefordert werden.
11. Die Vereinsleitung übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl der abgestellten Fahrzeuge. Parkschäden sind unter den betroffenen Verkehrsteilnehmern selbst zu regeln. Als Park-

platzbenutzer stimmen Sie ausdrücklich zu, dass Ihre Kontaktdaten im Falle notwendiger Ermittlungen für Parkschäden etc. von der Vereinsleitung weitergegeben werden können; dieses jedoch nur an andere Vereinsmitglieder oder die Exekutive, nicht an Ortsfremde.

12. Nach Verlassen des Parkplatzes müssen alle Gittertore geschlossen werden.
13. Fahrzeuge (auch einspurige) dürfen nur auf dem eigenen Parkplatz abgestellt werden, nicht auf fremden oder auf Freiflächen. Bei Zuwiderhandeln ist die Vereinsleitung berechtigt, eine kostenpflichtige Abschleppung zu veranlassen.
14. Bitte stellen Sie Ihr Fahrzeug mittig in den eingezeichneten Raum, um Ihren Nachbarn ausreichend Platz zum Öffnen der Türen ihrer Fahrzeuge zu lassen.
15. Das Waschen und/oder Reparieren der abgestellten Fahrzeuge ist verboten. Reifenwechsel ist gestattet, sofern dadurch andere Parkplatzbenutzer nicht beeinträchtigt werden.
16. Die Parkplätze sind keine Deponie. Ein Abstellen von Materialien – ausgenommen natürlich Fahrzeugen, die der Widmung entsprechen – ist daher untersagt. Fahrzeuge ohne Nummerntafel können temporär (im Normalfall maximal drei Wochen) zum Zweck der An- oder Ummeldung abgestellt werden. Fahrräder, Scooter etc., also Fahrzeuge, die dazu dienen, zum und vom Fahrzeug zu gelangen, sind in der vereinsinternen, versperrbaren Fahrradgarage abzustellen und nicht auf dem Parkplatzgelände.
17. Nichtfahrbereite Kraftfahrzeuge, wie etwa Autowracks, dürfen nicht auf Dauer abgestellt werden. Bei Wechselkennzeichen ist neben der Parkplatzberechtigungskarte auch ein entsprechender Hinweis auf dieses im oder am Fahrzeug zu hinterlassen.
18. Bei Übergabe des Parkplatzes wird eine Fernbedienung zum Öffnen der automatischen Tore zur Verfügung gestellt. Diese Fernbedienung ist bei Rückgabe funktionsfähig zu retournieren oder entsprechend zu ersetzen. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass mit Stand 01.01.2025 jeder Parkplatzberechtigte eine derartige Fernbedienung erhalten hat. Vor Jahren praktizierte Kautionsabwicklungen wurden umgewandelt. Zusätzliche Fernbedienungen können am freien Markt erworben werden. Die Vereinsleitung nennt auf Anfrage gerne entsprechende Bezugsquellen. Die notwendige Programmierung wird von der Vereinsleitung kostenlos durchgeführt.
19. Ohne Fernbedienung lassen sich die Tore mit jenen Transponderchips oder Handy-Apps öffnen und schließen, die Sie auch für den Müllplatz verwenden. Der Schließkasten dafür befindet sich an den seitlichen Stehern der Tore bzw. seitlich neben der Schließfalle des Schrankens im Weg 4.
20. Bei Defekt der Antriebsautomatik ist die Vereinsleitung unmittelbar zu informieren. Diese entsperrt dann die Mechanik und beauftragt die Reparatur. Ein gewaltsames Öffnen der Tore ist strengstens verboten, da dies zu zusätzlichen Beschädigungen der Mechanik führt.
21. Es besteht kein Winterdienst auf den Parkplätzen. Dieser wird nicht von Schnee oder Glatteis befreit. Auch ist keine regelmäßige Kehrung der Plätze vorgesehen.
22. Mitunter erfordern Arbeiten am Parkplatz, wie etwa die Erneuerung der Bodenmarkierungen oder Säuberung von Unkraut, das kurzfristige Freihalten aller oder einzelner Parkplätze. Diese werden rechtzeitig durch E-Mail Aussendung und Aushang bekannt gegeben. Den Aufforderungen zur Freihaltung ist Folge zu leisten.
23. Die Vereinsleitung übernimmt keine Kosten, die bei vorübergehender Nichtbenutzbarkeit des Parkplatzes durch die geltende Wiener Parkraumbewirtschaftung entstehen können. Bei planbaren Ausfällen lt. Abs. 22 wird sich die Vereinsleitung bemühen, dass derlei Kosten nicht anfallen.
24. Auf den Parkplätzen gilt die StVO.

Wir ersuchen um strikte Einhaltung der Parkplatzordnung, vor allem auch im Interesse unserer Gemeinschaft. Bei Zuwiderhandeln droht – nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung – Entzug der Benutzungsberechtigung.

Die Vereinsleitung